

# AMTSBLATT

Nr. 01/2025    Ausgegeben am 03.01.2025 Seite 001



## Inhalt:

1.  
Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des  
Beirates für Migration und Integration des  
Landkreises Mayen-Koblenz  
Seite 002
  
2.  
Öffentlichen Zustellung nach § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)  
Seite 003
  
3.  
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des  
Landkreises Mayen-Koblenz vom 08.07.2024  
Seite 004 - 005

■ Herausgegeben und gedruckt  
von der Kreisverwaltung Mayen-  
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068  
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon  
0261/108-214 oder  
kostenloses Download unter  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen,  
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der  
Bevölkerung in geeigneter Weise zur  
Kenntnis zu geben.

## **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, 09.01.2025, 17:30 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Beiratsmitglieder
2. Wahl der/des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration im Landkreis Mayen-Koblenz
3. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration im Landkreis Mayen-Koblenz
4. Vorschlag für die Benennung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mayen-Koblenz
5. Wahl der Delegierten des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz für die Mitgliederversammlung der "Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz" (AGARP)
6. Festlegung der Sitzungstermine für das Jahr 2025
7. Anträge auf finanzielle Förderung
8. Verschiedenes

Koblenz, 02.01.2025

gez. Marko Boos  
Landrat

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 18.12.2024):

**Frau Nawel Elmbarki,  
letzte bekannte Adresse: Obere Rheinau 14, 56170 Bendorf,  
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Koblenz 03.01.2025

gez. Bardua  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Referat 3.37 – Straßenverkehr  
Az.: 37-STA-KN 143

**2. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landkreises Mayen-Koblenz vom 08.07.2024**

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17, 18, 38 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.07.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Verwaltung des Kreises werden zwei Geschäftsbereiche gebildet. Der Aufgabenbereich des Landrats gilt nicht als Geschäftsbereich.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, 20.12.2024

i.V. Pascal Badziong  
(Erster Kreisbeigeordneter)

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.